

Niederschrift

Gremium	Sitzung - GESO/038(VI)/18			
	Wochentag, Datum	Ort	Beginn	Ende
Gesundheits- und Sozialausschuss	Mittwoch, 21.08.2018	Franckesaal	17:00Uhr	19:00Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift vom 17.01.2018
- 4 Beschlussvorlagen
- 4.1 Fortschreibung der Konzeption Abgestuftes System von Alten- und Service-Zentren und Offenen Treffs DS0586/17
BE: Amt 50, Herr Villard
- 5 Informationen
- 5.1 Flüchtlingssituation in Magdeburg - Stand 31.12.2017
(im Rahmen des Selbstbefassungsrechts)
BE: FB 32
- 5.2 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz - BTHG) 10035/18
BE: Amtsleiterin 50

- 6 Aktuelles zu Impfungen und Grippe
 BE: Amt 53, Herr Dr. Hennig

- 7 Berichterstattung aus dem Arbeitskreis für Seniorenfragen und
 Altenplanung
 BE: Stadträte Keune

- 8 Verschiedenes

Anwesend:

Vorsitzende/r

Kornelia Keune

Mitglieder des Gremiums

Manuel Rupsch

Denny Hitzeroth

Monika Zimmer

Alfred Westphal

Sachkundige Einwohner/innen

Andreas Poppe

Vincent Schwenke

Geschäftsführung

Kathleen Uniewski

Abwesend:

Mitglieder des Gremiums

Matthias Boxhorn

Jacqueline Tybora

Sachkundige Einwohner/innen

Katharina Ronstedt

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Ausschussvorsitzende, Stadträtin Keune, eröffnet die Sitzung. Die Einladung erfolgte form- und fristgerecht. 5 Stadträtinnen und Stadträte sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

2. Bestätigung der Tagesordnung

Stadtrat Rupsch schlägt vor den TOP 5.1 – Flüchtlingssituation in Magdeburg – Stadt 21.12.2017 nicht ausführlich zu behandeln, da die Information morgen Thema im Stadtrat sein wird.

Stadträtin Keune stellt die Tagesordnung zur Abstimmung. Die Tagesordnung bleibt in der vorliegenden Form bestehen. TOP 5.1 wird beraten.

Abstimmung: 4-0-1

Familie Peter ist in die Ausschusssitzung gekommen um die Ausschussmitglieder um die Unterstützung bei der Beantragung von Fahrtkosten für ihren Sohn Robin Peter zu bitten. Der sehbehinderte Sohn der Familie Peter besucht ein Berufliches Gymnasium (Fachgymnasium in Königs Wusterhausen, in dem für Blinde- und Sehbehinderte vollzeitschulische Angebote vorgehalten werden. Familie Peter hat im September 2017 einen Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten beim Schulverwaltungsamt gestellt. Weiterhin einen Antrag im Sozial- und Wohnungsamt auf Unterstützung durch einen Fahrdienst. Eine endgültige Klärung erfolgte bis heute nicht. Frau Peter weist darauf hin, dass 2 Mitschüler von Robin, ebenfalls aus Sachsen-Anhalt (Dessau-Roßlau und Saalekreis) die Fahrtkosten erstattet bekommen.

Familie Peter bittet um Unterstützung der Ausschussmitglieder.

Die Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit, Frau Borris, informiert das aktuell auf ein Antwortschreiben der Ministerin Grimm-Benne gewartet wird. Der OB hat das Ministerium um Unterstützung im vorliegenden Fall gebeten.

Stadtrat Westphal möchte wissen auf welcher Grundlage die Mitschüler von Robin die Fahrtkosten erstattet bekommen? Herr Pischner verweist auf § 71 Schulgesetz LSA.

Die Ausschussvorsitzende, Stadträtin Keune, bittet Familie Peter ihr vorliegende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Frau Peter wird Frau Keune die Unterlagen zukommen lassen. Die Unterstützung der Familie Peter durch den Gesundheits- und Sozialausschuss wird von den anwesenden Stadtratsmitgliedern gesehen.

3. Genehmigung der Niederschrift vom 17.01.2018

Die Niederschrift vom 17.01.2018 wird in der vorliegenden Form bestätigt. Hinweise und Änderungswünsche gibt es nicht.

Abstimmung: 4-0-1

4. Beschlussvorlagen

4.1. Fortschreibung der Konzeption Abgestuftes System von Alten- und Service-Zentren und Offenen Treffs Vorlage: DS0586/17

Herr Villard bringt die DS für das Sozial- und Wohnungsamt ein und macht erläuternde Ausführungen zur Drucksache. Mit einem Grundsatzbeschluss hat der Stadtrat bereits vor 10 Jahren die langfristige personelle und finanzielle Absicherung der ASZs und OTs festgelegt. Eine wesentliche Voraussetzung um die Maßnahmen aus dem Bericht umsetzen zu können, ist die Anhebung des Personalschlüssels beim sozialpädagogischen Fachpersonal. Dieser konnte mit Stadtratsbeschluss aus der letzter Haushaltsberatung auf 2,0 VZÄ erhöht werden, wofür 55.000 € budgeterhöhend bereitgestellt werden sollen. Die AZSs haben einen guten Ruf in der Stadt. Hervorzuheben ist deren niedrigschwelliger Charakter, der sich aus der Funktion als Stadtteileinrichtung ergibt.

Die im Bericht beinhalteten Leistungsbeschreibungen werden verbindlich in die Praxis eingeführt. Die Qualitätsentwicklung ist zu verstetigen. Für den Einsatz im Aufgabenbereich kommen neben den bisher geforderten Diplomabschlüssen einschlägige Studiengänge „Soziale Arbeit“ entsprechende Bachelorabschlüsse infrage. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit des „Nachbarschaftszentrums Neustädter Feld wird dies in die Konzeption aufgenommen. Offene Seniorengruppen, ehrenamtliche Besuchs- und Begleitdienste sowie sonstige ehrenamtliche Angebote zur Unterstützung im Alltag können durch die LH Magdeburg gefördert werden. Stadtrat Westphal schlägt zu Punkt 6 folgenden Änderungsantrag vor: „können“ soll gestrichen werden und durch „sollen“ ersetzt werden.

Offene Seniorengruppen, ehrenamtliche Besuchs- und Begleitdienste sowie sonstige ehrenamtliche Angebote zur Unterstützung im Alltag **sollen** durch die LH Magdeburg finanziell gefördert werden.

Stadträtin Keune stellt den Änderungsantrag zur Abstimmung.
Abstimmung: 5-0-0

Stadträtin Keune stellt die Drucksache 0586/17 zur Abstimmung:
Abstimmung: 5-0-0

Die DS 0586/17 wird mit Änderungsantrag empfohlen.

5. Informationen

5.1. Flüchtlingssituation in Magdeburg - Stand 31.12.2017

Frau Rudolf bringt die Information für den FB 32 ein. An den Zuweisungszahlen des Jahres 2017 ist ein deutlicher Rückgang der Zuwanderung zu erkennen. Hauptfluchtland ist weiterhin Syrien. Zu den in Magdeburg lebenden Schutzberechtigten sind seit Beginn 2016 bisher 562 Personen im Rahmen des Familiennachzuges eingereist. In den Gemeinschaftsunterkünften und größeren Wohnobjekten sind aktuell 791 Personen untergebracht. 242 Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. In den kommunal angemieteten Wohnungen leben 610 Personen, darunter 204 Kinder und Jugendliche. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen – Mit jeder ausreisepflichtigen Person wird in der ABH mindestens 1 Gespräch zu einer freiwilligen Ausreise geführt. Jedoch liegt die Zahl

weit unter der der Ausreisepflichtigen. Unter den Ausreisepflichtigen befanden sich sowohl Personen deren Asylantrag im Jahr 2017 abgelehnt wurde aber auch weiterhin eine größere Anzahl von Personen die ausreisepflichtig sind, jedoch z. B. auf Grund ungeklärter Identität bisher keine Aufenthaltsbeendigung erfolgen konnte.
Die I0029/18 wird zur Kenntnis genommen.

5.2. Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz - BTHG)
Vorlage: I0035/18

Die Amtsleiterin des Sozial- und Wohnungsamtes, Frau Schulz, bringt die Information ein. Das BTHG ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Es ist ein Artikelgesetz, mit dem bis 2023 sukzessive Gesetzesänderungen bzw. –anpassungen zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vorgenommen werden. Ein umfassender Bestandteil des BTHG ist die Änderung des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen). Nach einer Übergangszeit von 3 Jahren wird die bisherige Eingliederungshilfe als Sozialhilfeleistung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) ab 2020 vollkommen im Teil 2 SGB IX verortet sein. Die Eingliederungshilfe wird reformiert und ist somit keine Sozialhilfeleistung mehr. In den Jahren 2018 und 2019 werden bereits wesentliche Änderungen hierzu im SGB XII installiert. Teilhabe am Arbeitsleben, detaillierte Regelung zur Gesamtplanung. Das Gesamtplanverfahren ist nunmehr für alle Leistungsberechtigten im Rahmen der Eingliederungshilfe durchzuführen. Zur einheitlichen und überprüfbaren Feststellung von individuellen personenzentrierten Hilfen bedarf es eines einheitlichen Instruments der Bedarfsermittlung. Hier stellt der Gesetzgeber darauf ab, dass das Instrument sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Die Mitarbeiter des Sozialamtes haben bereits und werden auch weiterhin intensiv an Schulungen teilnehmen, um die ICF-Kriterien in der Praxis anwenden zu können. Gleichzeitig ist ein personeller Aufwuchs hier unerlässlich, um eine qualifizierte Gesamtplanung für alle Leistungsberechtigten sicherzustellen. Ebenso stellen sich die Amtsärzte des Gesundheitsamtes auf die veränderten Gesetzmäßigkeiten ein. Leider sind die Gesundheitsämter im Land Sachsen-Anhalt anfangs nicht in die Beratungen der Sozialagentur und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration einbezogen worden.

In den letzten Wochen fanden nunmehr Gespräche im Ministerium mit den Amtsärzten der Gesundheitsämter und der Sozialagentur statt. Insbesondere auf den Sitzungen am 30.11.17 und am 10.1.18 wurden sowohl die kinderärztlichen Gutachtenformulare, als auch die für die Erwachsenen kritisch besprochen. Die Sozialagentur hat sich bereiterklärt, noch in diesem Jahr die bisher noch unzureichenden Formulare zu überarbeiten. Es ist unbestritten, dass die Erstellung von Gutachten mittels der ICF-Kriterien einen deutlich höheren Aufwand darstellt. Möglicherweise wird das für einige Gesundheitsämter im Land Sachsen-Anhalt auch nicht lösbar sein. In Magdeburg ist geplant, die Erstellung von Gutachten nach ICF in diesem Jahr zu beginnen. Voraussetzung hierfür sind noch eine Reihe von Schulungen. Die Sozialagentur weiß um die Probleme und wird für Kompromisse in einer Übergangszeit von ca. 2 Jahren offen sein.

Neben den Veränderungen für die Menschen mit Behinderung wurden bereits zum 01.01.2017 weitreichende Änderungen im Bereich der Hilfen für pflegebedürftige Menschen mit Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes III (PSG III) umgesetzt. Die bisherigen zur Einschätzung der Pflegebedürftigkeit festgestellten 3 Pflegestufen wurden in 5 Pflegegrade umgewandelt. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden mit geringen Ausnahmen für die Pflegegrade 0 und 1 nicht mehr gewährt. Hier werden künftig im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung nach dem SGB XII aufstockende Sozialhilfeleistungen

erbracht sofern Unterstützungsleistungen zur Versorgung in der eigenen Häuslichkeit erforderlich sind.

Eine Betreuung in einer stationären Pflegeeinrichtung ist nach der gesetzlichen Regelung erst ab einem Pflegegrad 2 zu gewähren.

Leistungen der Hilfe zur Pflege werden vom Land finanziert. Mit der Herauslösung der Unterstützungsleistungen bei Pflegegrad 0 und 1 aus der Hilfe zur Pflege wird künftig der kommunale Haushalt belastet sein.

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

6. Aktuelles zu Impfungen und Grippe

Herr Dr. Henning informiert aktuell zur Grippe und zur Impfungen.

Die Präsentation wird dem Protokoll beigefügt.

7. Berichterstattung aus dem Arbeitskreis für Seniorenfragen und Altenplanung

Stadträtin Keune berichtet aus dem Arbeitskreis.

Das Protokoll wird dem Protokoll beigefügt.

8. Verschiedenes

Die Niederschrift erhält ihre endgültige Fassung mit Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung.

gez. Kornelia Keune
Vorsitzende

gez. Kathleen Uniewski
Schriftführerin